

Stellungnahme zum Referenten Entwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionsrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Sehr geehrte Damen und Herren wir bedanken uns für die Möglichkeit zum oben aufgeführten Referenten Entwurf Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich wird seitens des Fachverband Sucht⁺ die Zustimmung zu dem vorliegenden Referenten Entwurf ausdrücklich begrüßt.

Dies gilt im Einzelnen:

- für die vorgeschlagene Änderung der „**Ersatzfreiheitsstrafe**“ bei welcher der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe in Paragraph 43 StGB, dahingehend geändert werden soll, dass zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen.
- für die „**Strafzumessung bei "Hassdelikten" gegen Frauen und LSBTI-Personen**“ bei dem Hass gegen Frauen und LSBTI Personen zukünftig ausdrücklich in die Liste des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigen Umstände aufgenommen wird.
- dafür, dass zukünftig bei den Auflagen und Weisungen die Möglichkeit einer **Therapieweisung** nominiert und bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt zusätzlich die Anordnung von „**sonst gemeinnützige Leistungen, insbesondere eine Arbeitsaufgabe**“ ermöglicht werden soll. Die Chance durch ambulante Maßnahmen spezialpräventiv einwirken zu können, sollte ausdrücklich genutzt werden.
- für die geplanten Änderungen im Maßregelrecht, hier speziell: **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB**

Nach umfangreichen Recherchen und Kontakten zu Einrichtungen der Forensik wird der aktuelle Vorstoß der Änderung, besonders zum letzten Punkt ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Aus der Praxis erhalten wir die Rückmeldungen, dass durch die bestehende Praxis oftmals die Intention des § 64 konterkariert wird. Durch offensichtliche Fehlbelegung entstehen massive Wartezeiten und diejenigen, die letztendlich wirklich von dem Angebot profitieren könnten, haben keine Chance auf Aufnahme.

Sowohl der Wechsel der zeitlichen Dimension hin zu dem Zweidrittelzeitpunkt des möglichen Einstiegs in die Unterbringung nach § 64, als auch die Schärfung des Begriffs der Substanzkonsumstörung respektive die Präzisierung „des Hangs“, respektive der Annäherung an die medizinischen Begrifflichkeiten, wird sehr begrüßt.

Während im Ergebnis des Referentenentwurfs die möglichen Vorteile dieser Umsetzung selbstverständlich im Vordergrund stehen, erlauben wir uns jedoch die verwandte Terminologie infrage zu stellen.

In den Erläuterungen des Referenten Entwurfes wird die Geschichte des Begriffs „Hang zum Konsum“ erläutert und in Relationen zu der juristischen Terminologie gesetzt.

Die an dieser Stelle beschriebene Transformation in die medizinische Terminologie ist ebenfalls transparent, zeitgemäß und nachvollziehbar und erfüllt auch die zukünftigen Bezugspunkte wie das ICD 11 sowie den ICF, jedoch bleibt die Formulierung im Gesetzestext.

Der Fachverband Sucht⁺ regt an, auch im Gesetzestext die seit 1968 durch das Bundessozialgericht fixierte Anerkennung der „Erkrankung Abhängigkeit“ letztendlich auch in die juristische Terminologie zu integrieren.

Abhängigkeit sowie, die durchaus in den Erläuterungen auch sehr gut formulierte Differenzierung des schädlichen Konsums, gehören aus unserer Sicht transparent und eindeutig auch in eine Gesetzesformulierung.

Nur damit kann der Diskriminierung von Abhängigkeitserkrankungen, wie es Politik und Gesellschaft gemeinsam anstreben, wirkungsvoll entgegengewirkt werden.

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Klein

Geschäftsführer

Fachverband Sucht e.V.

Walramstraße 3

53175 Bonn

Telefon: 02 28/26 15 55

t.klein@sucht.de